

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG DER ABFALLENTSORGUNGSSATZUNG

Entsorgungssatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Abfallentsorgungssatzung) vom 12.10.2015, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (3. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung) vom 26.09.2019¹

Aufgrund von §§ 131 Abs. 1, 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) i. V. mit §§ 17, 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S.212), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert wurde, § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung vom 26.09.2019 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin, 05. November 2015, Seite 3) beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze

- (1) Der Landkreis entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass
 - Abfälle vermieden,
 - nicht vermeidbare Abfälle für die Wiederverwendung vorbereitet oder recycelt oder sonst hochwertig verwertet,
 - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

¹ Beschluss der Abfallentsorgungssatzung in der Sitzung des Kreistages vom 08.10.2015, Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin, 05. November 2015, Seite 3
Beschluss der 1. Änderungssatzung in der Sitzung des Kreistages vom 09.03.2017, Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin, 31. März 2015, Seite 19
Beschluss der 2. Änderungssatzung in der Sitzung des Kreistages vom 09.10.2017, Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin, 27. Oktober 2017, Seite 20
Beschluss der 3. Änderungssatzung in der Sitzung des Kreistages vom 26.09.2019, Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin, 25. Oktober 2019, Seite 20

§ 2

Aufgaben der Abfallentsorgung

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten nach dem KrWG und dem BbgAbfBodG als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe dieser Satzung und des Abfallwirtschaftskonzeptes vom 08.10.2015 insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, zur Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen, zum Gewinnen von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung), zur Gewinnung von Energie aus Abfällen (energetische Verwertung) und zur Beseitigung von Abfällen. In die Abfallentsorgung eingeschlossen sind die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsystem sowie des Behandeln, Lagerns und Ablagerns. Dabei ist den Zielen des Ressourcen- und Klimaschutzes besondere Beachtung zu schenken.
- (3) Von den Pflichten des Landkreises als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger umfasst, ist die Entsorgung von in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfällen aus privaten Haushalten und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht gemäß § 5 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (4) Die Pflicht zur Entsorgung gilt unter den Voraussetzungen des § 4 BbgAbfBodG auch für unzulässigerweise abgelagerte Abfälle (herrenlose Abfälle).
- (5) Der Landkreis kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (6) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin berät und informiert die Erzeuger und Besitzer über Möglichkeiten der Vermeidung, Getrennthaltung, Wiederverwendung, des Recyclings und der sonstigen Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

§ 3

Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.
- (3) Der Landkreis wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in wieder verwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Behältnissen und mit wieder verwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.

§ 4

Begriffsbestimmung private Haushalte und andere Herkunftsbereiche

- (1) Abfälle aus privaten Haushalten sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen, Wochenendgrundstücken, Ferienhäuser, Kleingärten mit Gartenlauben, Campingplätzen und Ferienobjekten sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Als privater Haushalt gilt eine von einer oder mehreren Personen bewirtschaftete in sich abgeschlossene Wohnung.
- (2) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (Gewerbe), die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, insbesondere
 - a. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushalten aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.

Als Gewerbe gelten Anlagen und Einrichtungen, die der Ausübung eines Gewerbes im Sinne der Gewerbeordnung oder der Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit dienen, wie insbesondere Handwerks- und Handelsbetriebe, Gaststätten, Niederlassungen von freiberuflichen Tätigen, Kirchen, Vereinshäuser, Krankenhäuser, Märkte und aus öffentlichen Verwaltungen, wie z. B. Schulen.

§ 5

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen (für die Bezeichnung werden nachfolgend die Abfallschlüsselnummern der AVV verwendet):
 1. Gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG und des § 3 Abs. 1 der AVV, soweit es sich nicht um Sickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält, aus kreiseigenen Hausmülldeponien (Abfallschlüsselnummer (AS) 19 07 02*) und um Abfälle aus privaten Haushalten oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen handelt, die gemäß § 16 dieser Satzung entsorgt werden.
 2. Verpackungsabfälle
 - AS 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
 - AS 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
 - AS 15 01 03 Verpackungen aus Holz
 - AS 15 01 04 Verpackungen aus Metall
 - AS 15 01 05 Verbundverpackungen
 - AS 15 01 06 gemischte Verpackungen
 - AS 15 01 07 Verpackungen aus Glas

AS 15 01 09 Verpackungen aus Textilien,

die der Rücknahmepflicht aufgrund des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.Juli 2017 in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, soweit sie nicht ausnahmsweise dem Landkreis überlassen werden.²

3. Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung

AS 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände

AS 18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven

AS 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

AS 18 01 07 Chemikalien

AS 18 01 09 Arzneimittel

AS 18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände

AS 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

AS 18 02 06 Chemikalien

AS 18 02 08 Arzneimittel³

4. Altfahrzeuge, die der Rücknahmepflicht aufgrund des Gesetzes über die Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Gesetz – AltfahrzeugG) vom 21.06.2002 in der jeweils gültigen Fassung unterliegen (AS 16 01 04*, AS 16 01 06). Der § 20 Absatz 3 KrWG bleibt unberührt.

5. Weiterhin sind folgende Abfälle von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit sie nicht mittels Pkw, Pkw mit Anhänger, Kleintransporter oder sonstigen Fahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t an den zugelassen Abfallentsorgungsanlagen (vgl. § 27) angeliefert werden können:

AS 10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter AS 10 01 04 fällt

AS 16 11 06 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter AS 16 11 05 fallen

AS 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen

AS 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter AS 17 08 01 fallen

² § 5 Abs. 1 Nr. 2 neugefasst aufgrund 3. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung vom 26.09.2019

³ § 5 Abs. 1 Nr. 3 ersetzt aufgrund 2. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung vom 09.10.2017

AS 19 12 05 Glas

AS 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter AS 19 12 11 fallen⁴

- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen:
1. Bau- und Abbruchabfälle (Kapitel 17 AVV - einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
 2. Sperrmüll (AS 20 03 07) aus anderen Herkunftsbereichen, der nicht den Erfordernissen des § 18 dieser Satzung genügt
 3. Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser (AS 19 08 05, AS 19 08 14)
 4. Schrott (AS 20 01 40) in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen
 5. Aschen (AS 10 01 01) in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen
 6. Sonstige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalte, die aufgrund der Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in zugelassenen Abfallbehältern (§ 19 dieser Satzung) entsorgt werden können.
- (3) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Die von der Entsorgung nach Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 ausgeschlossenen Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- (5) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis nach Absatz 1 oder Absatz 3 vollständig von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß § 27 dieser Satzung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 6 bis 10 und 15 bis 16 KrWG).
- (6) Der Landkreis kann für Abfälle, die nach Absatz 2 oder Absatz 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall Hinweise geben, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind.
- (7) Soweit Abfälle an eine bestimmte Abfallentsorgungsanlage zu überlassen sind, kann der Landkreis allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine bestimmte Vorbehandlung in einer bestimmten Behandlungsanlage vorschreiben.

⁴ § 5 Abs. 1 Nr. 5 neugefasst aufgrund 2. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung vom 09.10.2017

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstückes, auf dem Abfälle anfallen können, für die eine Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG besteht, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstückes bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte sowie in Fällen ungeklärten Eigentumsverhältnissen die zur Verwaltung des Grundstückes Befugten gleich.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.
- (3) Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).
- (4) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.
- (5) Bei Grundstücken mit Gartenlauben im Sinne des Bundeskleingartengesetzes werden Restabfallbehälter nur auf Aufforderung des zuständigen Kleingartenvereins zur Verfügung gestellt. Eine Gebührenpflicht entsteht erst mit Anforderung der Tonne. Bereits gelieferte Tonnen können zurückgegeben werden.⁵

§ 7

Ausnahme vom Anschlusszwang

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen hat der Landkreis eine Ausnahmeentscheidung vom Anschlusszwang gemäß § 6 dieser Satzung für solche Grundstücke zu erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 17 Abs. 1 KrWG dem Landkreis zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können.

Das ist der Fall, wenn z. B. ein Grundstück dauerhaft unbewohnt ist oder bei gewerblich, landwirtschaftlich oder sonstigen genutzten Grundstücken die Tätigkeit eingestellt worden ist. Aus dem Antrag muss hervorgehen, weshalb überlassungspflichtiger Abfall auf dem Grundstück nicht anfallen kann.

- (2) Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Ausnahmeentscheidung jederzeit widerrufen werden. Eine teilweise Ausnahme vom Anschlusszwang bezüglich einzelner Abfallarten ist nur auszusprechen, wenn diese in gesonderten Abfallbehältnissen erfasst werden.
- (3) Dem Antrag über eine Ausnahme vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage sowie eine Erklärung zur

⁵ § 6 Abs. 5 eingefügt aufgrund 1. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung vom 13.03.2017

Beseitigung von Abfällen in eigenen Anlagen unterschrieben beizufügen. In dieser ist darzulegen, dass der Anschlusspflichtige eine ordnungsgemäße Beseitigung gewährleistet.

- (4) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht.
- (5) Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang festgestellt wurde, anfallen können.

§ 8

Abfalltrennung

- (1) Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sind folgende Abfälle im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt bereitzuhalten und dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen:
 1. kommunales Altpapier (§ 9)
 2. kompostierbare und biologisch verwertbare Abfälle (§ 12)
 3. Klärschlamm (§ 13)
 4. haushaltstypischer Schrott und Metalle (§ 14)
 5. Bau- und Abbruchabfälle (§ 15)
 6. Elektro- und Elektronikaltgeräte/Batterien (§ 17)
 7. geringe Mengen gefährlicher Abfälle (§ 16)
 8. Sperrmüll (§ 18)
 9. sonstiger Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Restabfall § 19)

Im Bedarfsfalle kann der Landkreis die Getrenntsammlung für weitere Stoffe festlegen. Dies ist ortsüblich bekanntzugeben.

- (2) Verpackungen aus Glas (§ 10) und Leichtverpackungen (§ 11) werden nicht vom Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger eingesammelt. Sie können den Systembetreibern der im Landkreis vorhandenen flächendeckenden Rücknahmesysteme zur Einsammlung übergeben werden.
- (3) Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Absatz 1 mit überwiegend nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Landkreis berechtigt, nach entsprechender schriftlicher Mitteilung durch den Abfallbesitzer, eine Beseitigung auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.⁶

⁶ § 8 Abs. 3 gefasst aufgrund 2. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung vom 09.10.2017

II. Abschnitt

Art und Weise der Entsorgung

§ 9

Kommunales Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen)

- (1) Kommunales Altpapier im Sinne dieser Satzung sind Papiere, Pappen und Kartonagen (PPK) aus privaten Haushalten, die nicht als Verpackungspapiere nach Maßgabe des Verpackungsgesetzes der Entsorgungsverantwortung der Systembetreiber unterfallen.⁷ Sie werden im Entsorgungsgebiet über die jeweils auf dem Grundstück gestellte blaue Tonne gemeinsam mit den Verpackungspapieren in der Zuständigkeit der Systembetreiber erfasst und der Verwertung zugeführt. Dazu zählen z. B. Zeitungen und Zeitschriften, Kataloge, Hefte, Bücher und Kartons. Andere Stoffe als Altpapier dürfen nicht in die Papierabfallbehälter gefüllt werden (Zweckentfremdung). Die §§ 21 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6, 8, 9 sowie 22 bis 24 gelten entsprechend.
- (2) Kommunales Altpapier, das nach Maßgabe der Gesetze (§ 17 KrWG) der Überlassungspflicht an den Landkreis unterliegt, ist getrennt von anderen Abfällen und nicht verunreinigt entweder, falls auf dem Grundstück befindlich, in der blauen Tonne des Landkreises einzufüllen (Holsystem) oder bei den vom Landkreis bekannt gegebenen Umladestationen/der Abfallannahmestelle (§ 27 dieser Satzung) zu überlassen (Bringsystem).
- (3) Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück ist vom Anschlusspflichtigen pro Haushalt mindestens ein 240-l-Papierabfallbehälter vorzuhalten. In Großwohnanlagen können auch 1.100-l-Papierabfallbehälter vorgehalten werden.
- (4) Die für die Altpapierentsorgung gemäß Absatz 2 zugelassenen Papierabfallbehälter werden von einem durch den Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen bereitgestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Bei einem Wechsel des Grundstückseigentümers oder Gewerbeinhabers dürfen die Papierabfallbehälter nicht mitgenommen werden. Die Papierabfallbehälter verbleiben auf den Grundstücken. § 19 Abs. 6 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (5) Grundstückseigentümer, die keinen Papierabfallbehälter für die Altpapierentsorgung gemäß Absatz 1 aus besonderen Gründen vorhalten können (Holsystem), haben die zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises gemäß § 27 dieser Satzung zu nutzen (Bringsystem). Die ausschließliche besondere Begründung zur Nutzung der zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen (Bringsystem) hat der Grundstückseigentümer oder Gewerbeinhaber beim Landkreis im Rahmen einer Anzeige schriftlich darzulegen.
- (6) Die Ablagerung von Altpapier und sonstigen Abfällen neben den Papierbehältern ist verboten.
- (7) Für die Entsorgung von Altpapier aus Gewerbebetrieben können im Einzelfall Regelungen für eine separate Entsorgung getroffen werden.

⁷ § 9 Abs. 1 Satz 1 neugefasst aufgrund 3. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung vom 26.09.2019

§ 10

Verpackungen aus Glas

- (1) Verpackungsabfälle aus Glas (z. B. Flaschen und Gläser ohne Verschlüsse, nicht jedoch Fensterglas, Spiegelglas oder Bildröhren usw.) können getrennt nach Farben in den dafür zugelassenen Abfallbehältern an den bekannt gegebenen Sammelstellen eingefüllt werden.
- (2) Die Ablagerung von Verpackungsabfällen aus Glas oder sonstigen Abfällen neben den Abfallbehältern ist verboten. Die zugelassenen Abfallbehälter dürfen nur werktags in der Zeit von 07:00 - 20:00 Uhr benutzt werden.

§ 11

Leichtverpackungen/Verpackungen aus Kunststoffen

- (1) Leichtverpackungen sind Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Schaumstoff, Metall und Verbundstoffe. Sie können restentleert an den bekannt gegebenen Abfuhrtagen ausschließlich in den dafür zugelassenen Abfallbehältern oder bei deren Nichtvorhandensein in die dafür zugelassenen Wertstoffsäcke eingefüllt und dem im Landkreis vorhandenen Rücknahmesystem der Systembetreiber zur Entsorgung überlassen werden.
- (2) Die Bereitstellung von Wertstoffsäcken im öffentlichen Raum außerhalb der Abfuhrtage, die Vermischung mit anderen als in Absatz 1 genannten Abfällen, die Bereitstellung von gewerblichen Verpackungen und Abfällen in den Abfallbehältnissen für Leichtverpackungen, die Ablagerung von Leichtverpackungen und sonstigen Abfällen neben den Abfallbehältern sowie die nicht bestimmungsgemäße Nutzung von Wertstoffsäcken beeinträchtigt die ordnungsgemäße Erfassung und Verwertung durch die Systembetreiber.
- (3) § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 12

Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)

- (1) Bioabfälle sind gemäß § 3 Abs. 7 KrWG biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Küchen- und Gartenabfälle. Bioabfälle sind insbesondere:
 1. Nahrungsabfälle und Küchenabfälle wie Brotreste, Eierschalen, Fischreste, Fleischreste, Gemüsereste und –schalen (z. B. von Kartoffeln, Salat, Zwiebeln), Kaffeesatz und Filtertüten, Kuchenreste, Obstreste und –schalen (z. B. von Äpfeln, Nüssen und Südfrüchten), Schnittblumen, Topfpflanzen (ohne Topf), sonstige Speisereste, Teebeutel, verdorbene Lebensmittel,
 2. Gartenabfälle wie Baumschnitt, Blumen, Blumenerde, Heckenschnitt, Fallobst, Laub, Pflanzenreste, Rasenschnitt, Strauchschnitt, Wildkräuter,
 3. sonstige, z. B. Holzwolle, Holzspäne, Sägemehl von unbehandeltem Holz,
 4. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in Nummern 1 bis 3 genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.

Ausgeschlossen sind unter anderem Tierkörperteile und jedwede Art von Exkrementen oder mit Exkrementen behaftete Kleintierstreu.

Eine öffentliche Bioabfallentsorgung kann entfallen, wenn gemäß § 17 Abs. 1 KrWG die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle selbst ordnungsgemäß und schadlos vor Ort kompostiert werden (Eigenkompostierung).

- (2) Ist die Eigenkompostierung nicht möglich und ist kein Bioabfallbehälter auf dem Grundstück vorhanden, sind Baum- und Strauchschnitt zur regelmäßig öffentlich bekannt gegebenen stattfindenden Grünabfallsammlung des Landkreises (vgl. § 30) gemäß § 21 Abs. 6 dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Abgeschmückte Weihnachtsbäume (frei von Lametta und jeglicher Art von Baumbehang) können gemäß § 21 Abs. 5 dieser Satzung bereitgestellt werden.
- (4) Auf Antrag des Grundstückseigentümers werden im gesamten Landkreis bei Nutzung eines Restabfallbehälters Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l und 120 l für die getrennte Sammlung kompostierbarer Abfälle bereitgestellt. Eine Pflicht zur Aufstellung besteht nicht. § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 8 bis 10 dieser Satzung gelten entsprechend.⁸
- (5) Bereitgestellte Bioabfallbehälter, die vom Abfallbesitzer oder -nutzer ein Jahr lang nicht benutzt werden, sind an den Landkreis zurückzugeben. Sie werden vom Landkreis oder dem von ihm beauftragten Dritten abgeholt.⁹

§ 13

Klärschlamm

- (1) Klärschlamm, der nicht verwertet wird, wird im Rahmen der Abfallentsorgung beseitigt, wenn er
 1. durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufbereitet ist; erforderlich ist ein Trockensubstanzgehalt von mindestens 35 %; und er
 2. nicht durch § 5 Abs. 1 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen ist.
- (2) Der Klärschlamm ist den bekannt gegebenen zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen (§ 27 dieser Satzung) zu überlassen.

§ 14

Haushaltstypischer Schrott und Metalle

- (1) Haushaltstypischer Schrott und Metalle sind alle anfallenden Gegenstände aus überwiegend metallhaltigem Material, z.B. Fahrräder, Kinderwagen, Schubkarren, Roller (ohne Bereifung), Bettgestelle, Maschendraht (aufgerollt), Wäschepfähle, Regalträger, Rohre u. Ä.
- (2) Haushaltstypischer Schrott und Metalle werden getrennt aus privaten Haushalten abgeholt (auch im Rahmen der Sperrmüllsammlung) und einer Verwertung zugeführt.

⁸ § 12 Abs. 4 neugefasst aufgrund 1. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung vom 13.03.2017

⁹ § 12 Abs. 5 neugefasst aufgrund 1. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung vom 13.03.2017

- (3) Der Antrag zur Schrott-/Metallentsorgung wird vom Abfallbesitzer mittels einer Bestellkarte (Bestellpostkarte) beim Landkreis gestellt. Die Bestellpostkarten befinden sich in der aktuellen Abfallbibel des Landkreises. Etwa 4 Kalendertage vor dem Abholtermin teilt der Landkreis oder sein beauftragter Dritter dem Abfallbesitzer den Tag der Abholung schriftlich mit. Die Abholung erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Bestellkarte beim Landkreis. Anstelle der Bestellkarte ist eine Beantragung im Onlineverfahren möglich. Ein Antrag zur Abholung von haushaltstypischem Schrott und Metallen kann mit einem Antrag zur Abholung von Elektroaltgeräten gemäß § 17 Abs. 2 und/oder mit einem Antrag zur Abholung von Sperrmüll gemäß § 18 Abs. 3 dieser Satzung verbunden werden.
- (4) Haushaltstypischer Schrott und Metalle sind am Abfuhrtag bis spätestens 07:00 Uhr, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.
- (5) Darüber hinaus kann haushaltstypischer Schrott und Metalle an den bekannt gegebenen Umladestationen/der Abfallannahmestelle (§ 27) selbst angeliefert werden.

§ 15

Bauabfälle

- (1) Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle sind den bekannt gegebenen zugelassenen Entsorgungsanlagen zu überlassen, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung ausgeschlossen sind oder nach Maßgabe des § 8 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung verwertet werden. Der § 5 Abs. 6 und 7 dieser Satzung findet Anwendung.
- (2) Abfälle, die durch den Abfallbesitzer entsprechend § 7 Abs. 4 KrWG nicht verwertet werden können, insbesondere Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe sowie Erdaushub sind dem Landkreis getrennt zu überlassen.

§ 16

Geringe Mengen gefährlicher Abfälle

- (1) Gefährliche Abfälle in geringen Mengen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung aus privaten Haushalten sind getrennt der mobilen Annahmestelle (Schadstoffmobil) zu überlassen. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben (außer biologisch abbaubare Farben), Schädlingsbekämpfungsmittel- und Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Leime, sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen. Die Abfälle sind dem Personal des Schadstoffmobils am Tage der Sammlung direkt zu übergeben. Nicht angenommen werden Asbest, Dämmmaterial und Teerpappe.
- (2) Neben der mobilen Schadstoffsammlung aus privaten Haushalten ist eine weitere Abgabe von Schadstoffen zu den vom Landkreis öffentlich bekannt gegebenen

Terminen (§ 30) an den bekannt gegebenen Umladestationen/der Abfallannahmestelle (§ 27 dieser Satzung) möglich.

- (3) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten sind getrennt der mobilen Annahmestelle (Schadstoffmobil) zu überlassen, soweit bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen (geringe Mengen gefährlicher Abfälle). Eine vorherige Anmeldung des Schadstoffmobiles zur Abholung der gefährlichen Abfälle für den einzelnen Herkunftsbereich ist erforderlich. Vor dem Abholtermin teilt der Landkreis oder sein beauftragter Dritter dem Antragsteller den Tag der Abholung mit.
- (4) Gefährliche Abfälle in Form von Asbest, Dämmmaterial und Teerpappe aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten sind an den bekannt gegebenen Umladestationen/der Abfallannahmestelle des Landkreises (§ 27 dieser Satzung) zu überlassen, soweit bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg gefährliche Abfälle anfallen (geringe Mengen gefährlicher Abfälle).

§ 17

Elektro- und Elektronikaltgeräte/Batterien

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind Geräte im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 in der jeweils gültigen Fassung.¹⁰ Darunter zählen unter anderem:
 - a. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte (z. B. Waschmaschinen, Elektroherde, Gefriertruhen, Spülmaschinen),
 - b. Kühlgeräte (z. B. Kühlschränke),
 - c. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik (z. B. Fernseher und Radio, Computer, Drucker, Telefone),
 - d. Gasentladungslampen (z. B. Energiesparlampen, Leuchtstofflampen),
 - e. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente (z. B. Staubsauger, Bügeleisen, Fön, Bohrmaschinen, Spielkonsolen, Autorennbahn, Blutdruckmessgerät, Videokamera).
- (2) Der Antragsteller aus privaten Haushalten hat zweimal jährlich die Möglichkeit der Abholung von Elektroaltgeräten oder von Sperrmüll i. S. d. § 18 dieser Satzung. Der Antrag zur Elektrogeräteentsorgung wird vom Abfallbesitzer mittels einer Bestellkarte (Bestellpostkarte) beim Landkreis gestellt. Die Bestellpostkarten befinden sich in der aktuellen Abfallfibel des Landkreises. Etwa 4 Kalendertage vor dem Abholtermin teilt der Landkreis oder sein beauftragter Dritter dem Abfallbesitzer den Tag der Abholung schriftlich mit. Die Abholung erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Bestellkarte beim Landkreis. Anstelle der Bestellkarte ist eine Beantragung im Onlineverfahren möglich. Die beiden Anträge zur Abholung von Elektroaltgeräten eines Jahres müssen zeitlich getrennt voneinander erfolgen. Ein

¹⁰ § 17 Abs. 1 Satz 1 neugefasst aufgrund 3. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung vom 26.09.2019

Antrag zur Abholung von Elektroaltgeräten kann mit einem Antrag zur Abholung von Sperrmüll gemäß § 18 Abs. 3 und/oder mit einem Antrag zur Abholung von haushaltstypischem Schrott und Metallen gemäß § 14 dieser Satzung verbunden werden. Haushaltstypischer Schrott und Metalle können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 dieser Satzung getrennt zu den Abholterminen entsorgt werden.

- (3) Die Elektroaltgeräte sind vom Besitzer am Abfuhrtag bis spätestens 07:00 Uhr, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges oder am Bereitstellungsort der Restabfallbehälter bereitzustellen. Die Bereitstellung der Elektroaltgeräte hat getrennt von Schrott und Metallen gemäß § 14 und von Sperrmüll gemäß § 18 dieser Satzung zu erfolgen. Der Landkreis kann den Ort der Bereitstellungsstelle gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.
- (4) Als Elektroaltgeräte bereitgestellte Abfälle, die nach Absatz 1 und Absatz 2 von der Elektroaltgeräteentsorgung nicht erfasst werden, sind vom Verantwortlichen unverzüglich zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Anderenfalls kann der Landkreis auf Kosten des Verantwortlichen eine gesonderte Entsorgung dieser Abfälle veranlassen.
- (5) Die Elektrogeräte können auch direkt an den durch den Landkreis bekannt gegebenen Umladestationen/der Abfallannahmestelle (§ 27) überlassen werden. Von der Entsorgung werden auch Elektrogeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an den Umladestationen/der Abfallannahmestelle gemäß § 27 dieser Satzung erfasst.
- (6) Als Abfall zu entsorgende Batterien sind dem Schadstoffmobil zu überlassen oder an den bekannt gegebenen Umladestationen/der Abfallannahmestelle (§ 27) abzugeben. Bleibatterien sind ausschließlich dem Schadstoffmobil zu überlassen. Die Möglichkeit, gebrauchte Batterien an den Handel zurückzugeben, bleibt unberührt.¹¹

§ 18

Sperrmüll

- (1) Abfall aus privaten Haushalten, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die in § 19 Abs. 3 dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter verbracht werden kann, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte, ist als Sperrmüll zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht §§ 9 bis 17 dieser Satzung unterfällt.
- (2) Zum Sperrmüll gehören insbesondere bewegliche Gegenstände aus dem Haushalt, die nicht fest mit der Wand und dem Boden verbunden sind oder waren (z. B. Möbel aus dem Wohnbereich, Matratzen, Teppiche und Bodenbelege, Lampen, Bügelbretter, Koffer, Kinderwagen, sperriges Spielzeug, Innenrollos, Balkon- und Terrassenmöbel aus Holz- und Kunststoff, Teppiche, stoffliche Auslegware). Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere stofflich verwertbare Abfälle gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung, weiterhin Schadstoffe, Fahrzeuge und Fahrzeugteile (z. B. Reifen und Sitze), Teile von Bau- und Umbaumaßnahmen (z. B. Fenster, Türen, Steine, Ziegel, Holzelemente, Laminat), in Tüten, Kartons und Säcken verpackten Hausmüll.

¹¹ § 17 Abs. 6 eingefügt aufgrund 2. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung vom 09.10.2017

- (3) Der Antragsteller aus privaten Haushalten hat zweimal jährlich die Möglichkeit der Abholung von Sperrmüll und von Elektroaltgeräten i. S. d. § 17 dieser Satzung. Pro Entsorgung wird eine haushaltsübliche Menge Sperrmüll abgefahren (Holsystem).¹² Der Antrag zur Sperrmüllabholung wird vom Abfallbesitzer mittels einer Bestellkarte (Bestellpostkarte) beim Landkreis gestellt. Die Bestellpostkarten befinden sich in der aktuellen Abfallbibel des Landkreises. Etwa 4 Kalendertage vor dem Abholtermin teilt der Landkreis oder sein beauftragter Dritter dem Antragsteller den Tag der Abholung schriftlich mit. Die Abholung erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Bestellkarte beim Landkreis. Anstelle der Bestellkarte ist eine Beantragung im Onlineverfahren möglich. Die beiden Anträge zur Abholung von Sperrmüll eines Jahres müssen zeitlich getrennt voneinander erfolgen.
- (4) Ein Antrag zur Abholung von Sperrmüll kann mit einem Antrag zur Abholung von Elektroaltgeräten gemäß § 17 Abs. 2 und/oder einem Antrag zur Abholung von haushaltstypischem Schrott und Metallen gemäß § 14 dieser Satzung verbunden werden. Haushaltstypischer Schrott und Metalle können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 dieser Satzung getrennt zu den Abholterminen entsorgt werden.
- (5) Der Sperrmüll ist bei Abholung vom Besitzer am Abfuhrtag bis spätestens 07:00 Uhr, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges oder am Bereitstellungsort der Restabfallbehälter bereitzustellen. Die Bereitstellung des Sperrmülls hat getrennt von Schrott und Metallen gemäß § 14 und Elektrogeräten gemäß § 17 dieser Satzung zu erfolgen. Der Landkreis kann den Ort der Bereitstellungsstelle gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.
- (6) Als Sperrmüll bereitgestellte Abfälle, die nach Absatz 1 und Absatz 2 von der Sperrmüllsammlung nicht erfasst werden, sind vom Verantwortlichen unverzüglich zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Anderenfalls kann der Landkreis auf Kosten des Verantwortlichen eine gesonderte Entsorgung dieser Abfälle veranlassen.
- (7) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Haushaltsauflösungen und Grundstücksberäumungen. Die Anschlusspflichtigen und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet des Landkreises haben im Rahmen des § 2 Abs. 3 dieser Satzung das Recht und die Pflicht, Sperrmüll ordnungsgemäß entsorgen zu lassen.
- (8) Sperrmüll aus privaten Haushalten kann auch direkt an den durch den Landkreis bekannt gegebenen Umladestationen/der Abfallannahmestelle (§ 27) abgegeben werden.
- (9) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ist kostenpflichtig direkt an den durch den Landkreis bekannt gegebenen Umladestationen/der Abfallannahmestelle (§ 27) abzugeben.

§ 19

Restabfall

- (1) Soweit Abfälle aus privaten Haushalten und nicht verwertbare hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung nicht

¹² § 18 Abs. 3 Satz 2 neugefasst aufgrund 2. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung vom 09.10.2017

nach Maßgabe der §§ 9 bis 18 dieser Satzung getrennt entsorgt werden oder nach § 5 dieser Satzung ausgeschlossen sind, sind sie Restabfall und in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.

- (2) Andere Stoffe als Restabfälle nach Absatz 1 dürfen in den Restabfallbehältern nicht überlassen werden.
- (3) Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
Restabfallbehälter mit 60-l-Fassungsvermögen,
Restabfallbehälter mit 80-l-Fassungsvermögen,
Restabfallbehälter mit 120-l-Fassungsvermögen,
Restabfallbehälter mit 240-l-Fassungsvermögen,
Restabfallbehälter mit 1.100-l-Fassungsvermögen,
Restabfallsäcke mit dem Aufdruck des Landkreises.

Der Landkreis kann andere Restabfallbehälter allgemein oder im Einzelfall zulassen.

- (4) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l sowie 1.100 l sind mit einem elektronischen Datenträger (Chip) zur Erfassung ausgestattet. Dieser enthält eine Codierung, der der Zuordnung der Restabfallbehälter zu den Gebührenpflichtigen und der Registrierung des Entleerungsvorganges dient. Die Benutzung von Restabfallbehältern ohne einen elektronischen Datenträger ist nur mit Zustimmung des Landkreises zulässig.
- (5) Die für die Restabfallentsorgung gemäß Absatz 3 zugelassenen Restabfallbehälter werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Abfallsäcke werden entgeltlich abgegeben.
- (6) Bei einem Wechsel des Grundstückseigentümers oder Gewerbeinhabers dürfen die Restabfallbehälter nicht mitgenommen werden. Die Restabfallbehälter, einschließlich deren Ausstattung, verbleiben auf den Grundstücken. Hat der neue Grundstückseigentümer oder Gewerbeinhaber einen abweichenden Bedarf an Restabfallbehältern, ist dieser unverzüglich schriftlich beim Landkreis zu beantragen. § 28 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (7) Für Restabfälle, die gelegentlich das Fassungsvermögen der vorhandenen Restabfallbehälter übersteigen oder die nur gelegentlich anfallen und sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen die vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Auskünfte über die Verkaufsstellen sind unter www.ostprignitz-ruppin.de/abfallwirtschaft oder in der aktuellen Abfallfibel erhältlich. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für unzureichendes Abfallbehältervolumen. Im Einzelfall kann die Verwendung von Abfallsäcken vorgeschrieben werden.

§ 20

Vorhaltung von Abfallbehältern

- (1) Der Anschlusspflichtige hat vom Landkreis ein Abfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 21 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Landkreis unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können.

- (2) Bei Grundstücken, die ausschließlich oder partiell zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitgestellten Mindestbehältervolumens anhand der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Pro Person wird ein Behältervolumen von zehn Litern je Woche zugrunde gelegt. Mindestens ist jedoch ein zugelassener Abfallbehälter je Grundstück vorzuhalten.
- (3) Bei Grundstücken, die nicht oder nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, ist der Bedarf an Abfallbehältern nach Behältervolumen zu vereinbaren und insoweit je Gewerbebetrieb, je Freiberufler, je öffentlicher oder sonstiger Einrichtung, je Kleingartenanlage sowie Verein mindestens ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten. Für Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen gilt § 7 GewAbfV entsprechend.
- (4) Reicht das gemäß Absatz 2 und 3 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschießenden Abfallmengen in den vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Reicht das gemäß Absatz 2 und 3 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfallmengen aus, so kann der Landkreis dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens aufgeben.
- (6) Unmittelbar benachbarte Grundstücke können auf Antrag Abfallbehälter gemeinsam nutzen (Entsorgungsgemeinschaft). § 20 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Die Entsorgung ist bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr beim Landkreis zu beantragen. Der gemeinsame Antrag soll folgende Angaben enthalten:
 - Angaben zu den Grundstücken (Ort, Straße und Hausnummer),
 - Angaben der Grundstückseigentümer (Anschrift),
 - Erklärung, dass der vorgehaltene Abfallbehälter bei regelmäßiger Entleerung ausreicht, um die auf den Grundstücken anfallenden Restabfälle ordnungsgemäß entsorgen zu können,
 - den Empfänger des Abfallgebührenbescheides,
 - Unterschrift der Antragsteller.

§ 21

Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

- (1) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l werden in der Regel 14-täglich zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Bei Neugestellung von Restabfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l kann bei besonderer Notwendigkeit auf Antragstellung die Entleerung nach Bedarf erfolgen.
- (3) Die Papierabfallbehälter werden in der Regel 28-täglich zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.

- (4) Bei besonderer Notwendigkeit erfolgt die Entleerung der Papierabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l auf Antragstellung nach Bedarf (z. B. öffentliche Einrichtungen, Großwohnanlagen).
- (5) Die Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l und 120 l werden in der Regel 14-täglich zu den gleichen Wochentagen entleert. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden ortsüblich bekanntgegeben.¹³
- (6) Grünabfallsammlungen sowie Weihnachtsbaumsammlungen erfolgen an mindestens einem Tag pro Jahr. Termine sowie Bereitstellungsplätze werden durch den Landkreis rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben (vgl. § 30).
- (7) Die Sammlung von Abfällen aus privaten Haushalten mit dem Schadstoffmobil erfolgt mindestens einmal jährlich. Die Termine, die Haltepunkte und die Ankunftszeiten werden durch den Landkreis rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben (vgl. § 30).
- (8) Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, werden die Abfälle an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt. Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.
- (9) Die regelmäßige Abfuhr der Restabfallbehälter und Papierabfallbehälter erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr.
- (10) Der Landkreis gibt Abfuhrtage und Änderungen des Tourenplanes rechtzeitig ortsüblich bekannt (vgl. § 30).

III. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften zu den Abfallbehältnissen

§ 22

Bereitstellung der Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige muss die gemäß §§ 9 bis 19 dieser Satzung verwendeten Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l sowie die zugelassenen Abfallsäcke zur Einsammlung und Beförderung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück geschlossen bereitstellen.

Als Bereitstellungsart kann auch die gegenüberliegende Straßenseite oder bei Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit für die Entsorgungsfahrzeuge die nächstliegende Durchgangsstraße festgelegt werden. Bei Einsatz automatischer Ladetechnik kann eine bestimmte Ausrichtung der Behälter zur Fahrbahn vorgeschrieben werden.

Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden und der Abtransport ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist.

¹³ § 21 Abs. 5 neugefasst aufgrund 1. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung vom 13.03.2017

- (2) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l werden vom Landkreis oder den von ihm beauftragten Entsorgungsunternehmen von ihren Standplätzen abgeholt oder am Standplatz entleert, soweit die Behälterstandplätze und Beförderungs- bzw. Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 23 dieser Satzung entsprechen.
- (3) Die Abfallbehälter und die Abfallsäcke sind am Tage der geplanten Entleerung bis spätestens 07:00 Uhr und nur jeweils einmal bereitzustellen. Am Tag der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (4) Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Außer den in § 19 Abs. 3 dieser Satzung zugelassenen Abfallsäcken ist das Abstellen von Abfällen neben den Abfallbehältern unzulässig. Diese Abfälle werden vom Entsorgungsunternehmen nicht eingesammelt. Gleiches gilt, wenn sich der Inhalt des Abfallbehälters aus Gründen, die weder der Landkreis noch das beauftragte Entsorgungsunternehmen zu vertreten haben, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt.
- (5) Abfallbehälter am Standplatz gelten als zur Einsammlung und Beförderung bereitgestellt.
- (6) Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage mit Sammelfahrzeugen aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten oder der Allgemeinheit möglich, sind die jeweiligen Behältnisse an einer mit Sammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen. Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Bereitstellungsort und das zugelassene Behältnis. Durch den Landkreis kann im Einzelfall auch die Verwendung von Abfallsäcken gemäß § 19 Abs. 3 dieser Satzung vorgeschrieben werden.

§ 23

Behälterstandplätze und Zuwegungen

- (1) Standplätze und Zuwegungen für Abfallbehälter, die gleichzeitig Bereitstellungsort sind, müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:
 - a. Der Standplatz für die Abfallbehälter muss befestigt und ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Behälter verfügen.
 - b. Die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.
 - c. Der Zugang von der von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße zum Standplatz muss befestigt und verkehrssicher sein.
 - d. Die Abfallbehälter müssen frei zugänglich sein.
 - e. Die Standplätze und Behälter dürfen zur Abfuhr nicht verschlossen sein. Es ist zulässig, mit dem beauftragten Entsorgungsunternehmen eine abweichende Vereinbarung zu treffen.

- (2) Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Standplatz.

§ 24

Behandlung der Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter einschließlich der am Behälter angebrachten elektronischen Datenträger (Chip) stets in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern bzw. elektronischen Datenträgern (Chip) ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Sofern Abfallbehälter von mehreren Anschluss- und Benutzungspflichtigen an einem gemeinsamen Standplatz zur Entleerung bereitgestellt werden, sind zur Vermeidung von Verwechslungen unter Nutzung der vom Landkreis bereitgestellten Aufkleber oder in anderer, die Behälter nicht beschädigender Weise zu kennzeichnen.
- (3) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen, ein Anfrieren der Abfälle im Abfallbehälter verhindert wird und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln oder durch Einsteigen von Personen in den Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen und Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Das Abstellen von Abfällen neben den Behältern ist unzulässig.
- (4) Für schuldhaft von ihm verursachte Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige. Dies gilt auch für Beschädigungen oder die Zerstörung eines am Behälter angebrachten elektronischen Datenträgers.

IV. Abschnitt

Nebenbestimmungen

§ 25

Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange des Landkreises oder der von ihm beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird sobald wie möglich nachgeholt.

§ 26

Überlassung und Eigentumsübergang

- (1) Die Überlassung der Abfälle erfolgt mit der Inbesitznahme durch den Landkreis. Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden.
- (2) Eingesammelt und befördert werden nur Abfälle, die in zulässiger Weise gemäß §§ 9 bis 19 dieser Satzung bereitgestellt bzw. der Abfallentsorgungsanlage und Annahmestelle (§ 27 dieser Satzung) übergeben sind, soweit nicht gemäß BbgAbfBodG eine spezielle Beseitigungspflicht besteht.
- (3) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

§ 27

Umladestationen und Abfallannahmestelle

- (1) Für Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen hält der Landkreis folgende Einrichtungen vor:
 - Umladestation Temnitzpark, Ahornallee 12, 16818 Märkisch Linden
 - Umladestation Scharfenberg, Am Heidering 1, 16909 Wittstock und
 - Abfallannahmestelle Strüwe, Strüweweg, 16866 Kyritz
- (2) Folgende Abfälle werden auf den zugelassenen Umladestationen und Annahmestelle gemäß Absatz 1 insbesondere angenommen:
 - a. Altpapier/Verpackungen aus Papier gemäß § 9 dieser Satzung
 - b. Klärschlamm gemäß § 13 dieser Satzung
 - c. haushaltstypischer Schrott und Metalle gemäß § 14 dieser Satzung
 - d. Bau- und Abbruchabfälle gemäß § 15 dieser Satzung
 - e. geringe Mengen gefährlicher Abfälle gemäß § 16 unter Beachtung des § 16 Abs. 4 dieser Satzung
 - f. Elektro- und Elektronikaltgeräte/Batterien gemäß § 17 dieser Satzung
 - g. Sperrmüll gemäß § 18 dieser Satzung
 - h. Schlämme aus der Reinigung oder Behandlung kommunaler Abwasser
 - i. Abfälle aus pflanzlichem Gewebe; Kunststoffverpackungen (ohne Verpackungen); Kunststoff- und -drehspäne; Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten und durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind; kohlenteeerhaltige Bitumengemische; Bitumengemische mit Ausnahme

derjenigen, die unter den AS 17 03 01 fallen; Kohlenteer und teerhaltige Produkte; anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält; Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter AS 17 06 01 und AS 17 06 03 fällt; asbesthaltige Baustoffe; Aschen; Sieb- und Rechenrückstände; Sandfangrückstände; sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen; biologisch abbaubare Abfälle; gemischte Siedlungsabfälle; sonstige nicht gefährliche Abfälle gemäß Annahmekatalog

- (3) Der Landkreis ist berechtigt, vom Abfallbesitzer bzw. Anlieferer Analysen zur Bestimmung der Gefährlichkeit der angelieferten Abfälle zu verlangen oder Analysen selbst in Auftrag zu geben. Die Kosten hat der Abfallbesitzer bzw. Anlieferer zu tragen.
- (4) Der Landkreis ist berechtigt, Abfallanlieferungen zurückzuweisen. Im Übrigen gelten die jeweiligen Benutzungsordnungen.

§ 28

Mitteilungs- und Auskunftspflicht

- (1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben dem Landkreis alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 dieser Satzung begründen, unverzüglich anzuzeigen. Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstücks, die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen, die Art und die Anzahl der Gewerbebetriebe, sonstiger Einrichtungen, der vorübergehend genutzten Objekte und der Kleingartenanlagen anzugeben.
- (2) Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen sind dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Veränderung der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 7 dieser Satzung geführt haben.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses schriftlich dem Landkreis mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.
- (4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 kann der Landkreis vom Anschlusspflichtigen sowie den Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.
- (5) Bei Kleingartenvereinen oder vergleichbaren Organisationen treffen die sich aus den Absätzen 1 bis 4 ergebenden Verpflichtungen auch auf die jeweiligen Vorsitzenden. Anzuzeigen sind insbesondere die Anzahl der vorübergehend genutzten Objekte und Angaben zu den Nutzern (Name, Anschrift).

§ 29

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme seiner Entsorgungseinrichtungen erhebt der Landkreis Gebühren nach der Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des

Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin).

§ 30

Bekanntmachungen

Soweit die aufgrund dieser Satzung notwendigen Bekanntmachungen nicht bereits durch diese Satzung erfolgt sind, erfolgen sie entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises im „Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin“. Alle weiteren die Entsorgungswirtschaft betreffenden Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Homepage des Landkreises unter www.ostprignitz-ruppin.de/abfallwirtschaft und in der Abfallfibel. Örtlich begrenzte Hinweise können daneben auch in Abstimmung mit dem Landkreis durch die Gemeinden erfolgen.

§ 31

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 4 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch den Landkreis ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle nicht mit anderen Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt;
2. entgegen § 5 Abs. 5 ausgeschlossenen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
3. entgegen § 6 Abs. 1 dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
4. entgegen § 6 Abs. 3 dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
5. entgegen § 9 bis § 11 für die dort genannten Abfälle nicht die angebotenen Sammelsysteme bestimmungsgemäß benutzt oder diese nicht zu den vorhandenen Annahmestellen bringt;
6. entgegen § 12 Abs. 2 und 4 für kompostierbare Abfälle nicht die angebotenen Sammelsysteme benutzt oder diese nicht zu den vorhandenen Annahmestellen bringt;
7. entgegen § 14 haushaltstypischem Schrott und Metalle nicht ordnungsgemäß zum Entsorgen bereitstellt oder an den bekannt gegebenen Umladestationen/der Abfallannahmestelle (§ 27) selbst anliefert;
8. entgegen § 15 Abs. 2 Bauabfälle nicht getrennt überlässt;

9. entgegen § 16 die gefährlichen Abfälle nicht den Annahmestellen überlässt;
 10. entgegen § 17 Elektro- und Elektronikaltgeräte/Batterien nicht ordnungsgemäß zum Entsorgen bereitstellt oder an den bekannt gegebenen Umladestationen/der Abfallannahmestelle (§ 27) selbst anliefert;
 11. entgegen § 18 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt, Sperrmüll nicht ordnungsgemäß zum Entsorgen bereitstellt und Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten nicht an den durch den Landkreis bekannt gegebenen Umladestationen/Abfallannahmestelle (§ 27) abgibt;
 12. entgegen § 19 Abs. 1 Restabfälle nicht in den zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt;
 13. entgegen §§ 8 bis 12 und 19 Abs. 2 andere als die vorgesehenen Stoffe in den Abfallbehältern bereitstellt bzw. neben den Abfallbehältern ablagert;
 14. entgegen § 20 Abs. 1 bis 5 als Anschlusspflichtiger ein zu geringes Behältervolumen anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält;
 15. entgegen § 22 Abs. 3 Behälter am Tag der Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
 16. entgegen § 24 Abs. 3 Behälter befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln oder durch Einsteigen von Personen in die jeweiligen Behälter einpresst oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt, Abfälle in Abfallbehältern verbrennt oder Abfälle neben den Behältern abstellt;
 17. entgegen § 26 Abs. 4 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt;
 18. entgegen § 28 Abs. 1 bis 5 seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht nicht nachkommt;
 19. Abfallbehältnisse bzw. Abfälle außerhalb des bekanntgegebenen Abfuhrtermins im öffentlichen Raum bereitstellt bzw. ablagert;
 20. die für die Entsorgung der Abfälle zur Verfügung gestellten Behälter zweckentfremdet benutzt;
 21. Behälter ohne Zustimmung des Landkreises vom Grundstück entfernt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ¹⁴

¹⁴ In-Krafttreten der Abfallentsorgungssatzung vom 12.10.2015 am 06.11.2015
In-Krafttreten der 1. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung vom 13.03.2017 am 01.04.2017
In-Krafttreten der 2. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung vom 09.10.2017 am 28.10.2017
In-Krafttreten der 3. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung vom 26.09.2019 am 26.10.2019

Neuruppin, den 26.09.2019

Ralf Reinhardt

Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin